

Laibacher Zeitung.

N^o. 289.

Montag am 16. December

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl., 30 fr. Für die Zuleitung ins Haus sind halbjährig 30 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl., 30 fr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 fr. für 2 Mal und 40 fr. für 1 Mal einzuschalten.

Amthlicher Theil.

Armee-Befehl Nr. 12.

Mein Heer hat allen beschwerlichen Anforderungen kriegerischer Vorbereitungen in kürzester Zeit vollkommen entsprochen; dieses verdanke ich seinem vortrefflichen Geiste, seiner Hingebung und Disziplin.

Ein großer Theil desselben, die 1ten und Landwehr-, so wie die 2ten Gränz-Bataillone kehren zu ihrem häuslichen Herde zurück; Meine dankbare Erinnerung wird sie begleiten, und ich vertraue eben so, daß sie nun, ferne von ihren glorreichen Fahnen, durch das Beispiel genauer Befolgung der Gesetze, die öffentliche Ordnung wahren und befördern werden, als ich die Erwartung hege, sie auf Meinen ersten Ruf eben so gerüstet und kampfesmuthig auf dem Schlachtfelde zu erblicken.

Wien, am 12. Dec. 1850.

Franz Joseph m. p.

Se. Maj. der Kaiser haben an den k. k. Feldmarschall Grafen Radeky nachfolgendes Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

Lieber Feldmarschall Graf Radeky!

Auf Meinen ersten Wink beeilten Sie sich, mich mit Ihrem kriegserfahrenen Rathe zu unterstützen und Ihren tapfern Vegen neuerdings an der Spitze Meines, unter Ihrer Führung sieggewohnten Heeres für die Wahrung der Rechte Oesterreichs zu ziehen.

Die Vorsehung hat es anders gefügt, und obwohl ich nur des Ersteren bedurfte, bin ich Ihnen nicht minder für den erneuerten Beweis Ihrer mit jugendlicher Raschheit an den Tag gelegten Bereitwilligkeit dankbar.

Ich will Sie nun Ihrem anderweitigen wichtigen Berufe nicht länger vorenthalten, die Segnungen des von Ihnen erkämpften Friedens in dem Ihrer Obhut anvertrauten Kronlande mit kräftiger Hand zur vollen Geltung zu bringen.

Sollten es die Umstände abermals erheischen, so gibt mir Ihre ruhmvolle Laufbahn das Recht, auf Sie, als den tapfern Vertheidiger der Ehre Meiner Krone, in jeder Gelegenheit zu zählen.

Wien, am 12. December 1850.

Franz Joseph m. p.

Se. k. k. Majestät haben in Gemäßheit der Allerhöchst genehmigten Bildung einer provisorischen Organisations-Section bei dem Justizministerium und der definitiven Regulirung dieses Ministeriums mit Allerhöchster Entschlieung vom 12. December d. J. die Leitung dieser Section in der Eigenschaft eines provisorischen Sections-Chefs dem Justiz-Ministerialrathe Ludwig v. Fließner zu übertragen, und gleichzeitig die Rätthe des Obersten Gerichtshofes: Franz v. Kindinger, Paul Siegmund v. Ghequiere de Mely-Mádyosd und Benzel Kuhlant unter dem ihnen zugestandenen Vorbehalte des Rücktrittes zum obersten Gerichtshofe, zu Ministerialräthen zu ernennen und im Interesse des Dienstes und unter Anerkennung der bisherigen ausgezeichneten Verwendung die Uebersetzung des Ministerialrathes im Ministerium für Landescultur

und Bergwesen, Carl Johann Peter Grafen von Sermage, in gleicher Eigenschaft zum Justizministerium zu bewilligen geruht.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 12. d. M. den Sectionsrath im Justizministerium, Dr. Joseph Kritsch, zum Justizministerialrathe, und den Hofsecretär der aufgelösten ungarischen Hofkanzlei, Coloman v. Becke, zum Sectionsrathe in eben diesem Ministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Majestät haben über Antrag des Justizministers mit Allerhöchster Entschlieung vom 12. December d. J. den Ministerial-Secretär Jakob Edlen v. Reinein, zum Sectionsrathe im Justizministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 3. December d. J. dem Pfarrer der Collegiatkirche di S. Biagio, Anton Dolci, ein Ehren-Canonicat an der Kathedrale zu Ragusa allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Majestät haben über Antrag des Ministers des Cultus und Unterrichts mit Allerhöchster Entschlieung vom 2. December d. J. den Professor des Bergrechtes an der Prager Universität Dr. Franz Schneider zum ordentlichen Professor des österreichischen Civil-Rechtes daselbst zu ernennen geruht.

Nichtämthlicher Theil.

Die Ergänzung der Armee nach der prov. Recrutirungs-Vorschrift vom 5. December 1848.

Schon bei den auf Grund des obigen Patentes im Jahre 1849 Statt gefundenen Recrutirungen wird es aufmerksamen Beobachtern nicht entgangen seyn, daß die neuen Recrutirungsvorschriften vielfache Vorzüge vor den alten haben. — Diese Vorzüge konnten damals aber noch nicht recht ans Licht treten, weil die Patrimonial-Behörden noch bestanden, die bei den verschiedenartigsten Abstufungen ihrer Ausdehnung, und wegen des Umstandes, daß jeder einzelnen dieser Behörden ihr Contingent anrepartirt worden ist, eine Ausgleichung nach den Bevölkerungsverhältnissen gar nicht zuließen. Die eine Herrschaft oder das eine Dominium hatte viele taugliche Individuen in den ersten Altersklassen, das andere wenige oder gar keine; was es nothwendig machte, daß von einem Dominium fast aus sämtlichen Altersklassen Leute assentirt werden mußten, während bei einem andern die Stellungspflichtigen aus der ersten Altersklasse nicht einmal alle nothwendig waren. Bei diesem Verfahren fand die große Unzukömmlichkeit Statt, daß viele Leute aus den ersten Altersklassen nach Hause entlassen wurden, während andre aus allen späteren Altersklassen eingereicht wurden. Die Folge davon war, daß die Armee Recruten aus den verschiedensten Altersklassen erhielt, und doch häufig, aller Anstrengung ungeachtet, hin und wider das Contingent nicht aufzubringen war.

Alles dieß ist nun anders. — Die Regierung, welche ohne Zweifel von dem erwähnten Uebelstande Kenntniß erhalten hatte, ging von der Repartition des Recruten-Contingents auf kleinere Körper — nämlich gegenwärtig Gemeinden — ganz ab, und vertheilte die Recrutenzahl auf die politischen Bezirke der Bezirkshauptmannschaften. Dadurch wurde vermieden, was wir oben als nachtheilig getadelt hatten.

Die gegenwärtig auszuhebenden 76.000 Mann werden, wenn nicht alle aus der ersten, doch ganz gewiß aus der 2. Altersklasse aufgebracht werden, und die Armee wird, was sicher ein großer Vortheil für dieselbe ist, sich zum ersten Mal nur aus der ersten, höchstens zweiten Altersklasse recrutiren. Knüpfen wir an diese Betrachtung noch den Umstand, daß nach vollendeter Dienstzeit die Soldaten wieder in gleichmäßigem Alter als bisher in die Landwehr übertreten, so springen die Vortheile des neuen Systems noch mehr in die Augen, weil die Landwehr-Bataillons aus dem Stand der Capitulanten dann wenigstens noch dienstfähige Leute erhalten, was bisher, wo die Mehrzahl wegen Alter und Gebrechen zu den zweiten Landwehr-Bataillons classificirt werden mußte, durchaus nicht der Fall gewesen ist.

Betrachten wir die Sache endlich aus dem Gesichtspunkte der Unparteilichkeit vor dem Gesez und der daraus hervorgehenden Gleichberechtigung aller Staatsbürger: so wird das provisorische Recrutirungsgesez vom 5. December 1848 wenig zu wünschen übrig lassen; vorzüglich, wenn wir weiter berücksichtigen, daß die Prüfung der Classificationlisten, welche die Grundlage des Recrutirungsgeschäftes bilden, nach dem Gemeindegeseze vom 17. März 1849 den Bezirksausschüssen vorbehalten ist, und daß dann, wenn einmal dieselben in's Leben getreten seyn werden, die Militärordnung und die Entscheidung über die Einsprüche dagegen, lediglich der vollständig organisirten Gemeinde anheimfallen wird, und dadurch alle Bürgschaften gegeben werden, die billiger Weise gefordert werden können.

Wir bitten die freundlichen Leser, uns hiezu auch noch die Bemerkung zu erlauben, daß es nicht in unserer Absicht lag, uns hier über zwei Gegenstände von hoher Wichtigkeit, obwohl sie mit den Recrutirungsvorschriften im Zusammenhang stehen, nämlich über die Behandlung der Abwesenden und Flüchtigen, und über die Ergänzung der Landwehr, auszusprechen, da wir vorhaben, denselben demnächst besondere Artikel zu widmen. (W. B.)

Laibach, den 15. December.

Der „Wanderer“ bringt nachstehenden Ueberblick über das erlassene Patent zur Regelung des Tabakmonopols:

Mit dem a. h. Patente vom 29. November 1850 wurde das Tabakmonopol in den Kronländern Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und in der Wojwodschast Serbien mit dem Temescher Banate, dann in der Militärgränze und in dem Küstengebiete vom 1. März 1851 an eingeführt, und die damit in Verbindung stehende Tabakmonopolordnung, sowie die auf die Ausführung dieser

Maßregel sich beziehenden Vorschriften werden nächstens durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht.

Diese Tabakmonopolsordnung besteht aus fünf Abschnitten und 96 Paragraphen. Der erste Abschnitt enthält, wie die »Pr. Z.« meldet, allgemeine Bestimmungen über den Begriff des Tabakmonopols, über Erzeugung, Bereitung, Verwendung und Einfuhr des Monopols-Gegenstandes.

Es darf nämlich Niemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörde Tabak erzeugen, in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen bereiten, auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden, oder aus dem Auslande oder von der See weder zum Verbrauche, noch zur Ablegung, noch zur Durchfuhr einbringen. Die Bewilligung, Tabak zu bauen, wird nur unter der Bedingung erteilt, daß der Anbau nicht auf andern, als auf den hiezu bezeichneten Grundstücken vollzogen, und daß das ganze Ergebniß vollständig in die Niederlagen des Staatsgefälls abgeliefert werde. Dagegen leistet der Staatsgefäll für den abgelieferten und nach Beschaffenheit der Menge zur Annahme geeignet erkannten Tabak die angemessene Vergütung. Auf den Tabak, welcher mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an den Staatsgefäll erzeugt wurde, kann Niemand einen wie immer gearteten Anspruch, durch welchen die Erzeugung oder Bearbeitung unterbrochen oder gehemmt, oder die Ablieferung des Erzeugnisses an den Staatsgefäll gehindert würde, geltend machen. Dagegen ist der Preis von der Anwendung der zur Sicherstellung und Einbringung desselben gesetzlich eingeräumten Rechtsmittel nicht ausgeschlossen. Auf Geräthschaften und andere Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung des Tabaks, welcher an das Staatsgefäll abzuliefern ist oder für dasselbe bereitet wird, darf ohne Zustimmung der Gefällsbehörde eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Execution, durch welche die Erzeugung des Tabaks unterbrochen, gehemmt oder unmöglich gemacht würde, nicht Platz greifen.

Die Staatsverwaltung übt den im Tabakmonopole begriffenen ausschließenden Vorbehalt weiter durch folgende Verbote aus:

1) Es darf der Tabak von Niemanden verkauft werden, der nicht hiezu die ausdrückliche Ermächtigung von der Gefällsbehörde erhielt;

2) es darf Niemand Tabak von Jemanden an sich bringen, der nicht mit der Bewilligung der Gefällsbehörden zum Verkaufe, und zwar für den Ort, in welchem die Veräußerung Statt findet, versehen ist;

3) es kann ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Tabak nicht als Pfand dienen; endlich

4) darf Tabak aus einem Gebietsheile, in welchem derselbe um einen geringeren, als den allgemeinen Verschleißpreis in den Gefällsniederlagen verkauft wird, in einen anderen Gebietsheile, wo für diesen Tabak ein höherer Verkaufspreis besteht, nicht übertragen oder versendet werden.

Der zweite Abschnitt der Tabakmonopolsordnung handelt von den Vorschriften für die Tabakpflanzung; der dritte enthält Vorschriften für den Handel mit Tabak; der vierte bespricht den Handel mit Tabakfabricaten, welche aus den Erzeugungstätten oder Verkaufsniederlagen des Staatsgefälls herkommen, und der fünfte handelt von den Uebertretungen des Gesetzes über das Tabakmonopol und deren Bestrafung.

O e s t e r r e i c h .

Graz, 11. December. Hier übersende ich Ihnen die heute im ständischen Ausschusse beschlossene Adresse. Sie lautet:

„Hohes Ministerium! Die Vorstände von 191 Gemeinden unsers Kronlandes und der Gemeinderath der Hauptstadt Graz haben in den angeschlossenen Adressen sich an den Ausschuss mit der Bitte gewendet: derselbe möge die geeigneten und nothwendigen Schritte thun, damit in Gemäßheit des §. 83 der Reichsverfassung und des unterm 30. De-

cember v. J. erlassenen Landesstatutes der erste steierm. Landtag in thunlichster Kürze sich versammeln möge.

Durch die in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 gänzlich umgestalteten Bodenverhältnisse, durch das Aufhören der Patrimonial-Gerichtbarkeit, durch die ganz neue Abgränzung der Gerichts- und Administrationsbezirke, und durch die genaue Scheidung ihrer Competenzen, durch die Gleichstellung aller Staatsbürger in Hinsicht auf die zu tragenden öffentlichen und Gemeindelasten, kurz durch die ganze gewaltige Umgestaltung, welche der staatliche Organismus erfuhr, und deren Wirkungen sich bis in die entferntesten Zweige innerer Verwaltung fühlbar machen, — ist die baldigste Berufung des Landtages nach längst gehegter Ueberzeugung des Ausschusses ein so dringendes und allseitig immer mehr anerkanntes Bedürfniß geworden, daß die obigen Adressen keineswegs als vereinzelt dastehend, sondern als der Gesamtausdruck der Wünsche Steiermarks betrachtet werden müssen.

Der Ausschuss sieht sich hiedurch veranlaßt, das hohe Ministerium auch seinerseits in der Hoffnung, dasselbe werde im Stande gewesen seyn, die bis jetzt vorhanden gewesenen Hindernisse zu beseitigen, vertrauensvoll um die eheste Einberufung des 1. steierm. Landtages zu bitten.

Während der Centralleitung die Wahrung der dem neuen Staatsorganismus zu Grunde liegenden allgemeinen Principien nothwendig vorbehalten bleiben muß, erstreckt sich der verfassungsmäßige Wirkungskreis der Landtage so sehr auf das unterste Detail der administrativen Geschäfte, daß nur von der genauesten Kenntniß aller Verhältnisse und localen Eigenthümlichkeiten eine befriedigende Lösung der in dieser Beziehung obschwebenden Fragen erwartet werden kann. Die Gemeinden, welche nach der Art ihrer territorialen Constatuirung größtentheils lebensunfähig sind, müssen in einer Weise reconstituirt werden, die es ihnen möglich machen soll, den ihnen in Hinsicht auf den übertragenen Wirkungskreis obliegenden Pflichten zu entsprechen; die denselben durch das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 zugewiesene höhere Instanz ist zu schaffen, damit es ihnen möglich sey, mit ihrem Vermögen zu ihrem Nutzen zu verfügen, und durch Umlagen jeder Art ihre Bedürfnisse zu decken. Ungleichheiten, die jetzt noch hinsichtlich der Tragung öffentlicher Lasten, besonders mit Bezug auf Einquartierung und Vorspann, in Beziehung auf das Schulwesen, die Erhaltung von Straßen und andere Concurrnzgegenstände bestehen, sind auszugleichen; die Operationen der Grundentlastung erhalten ihren Schlussstein erst durch die Mitwirkung des Landtages; dem Volksschulwesen und der materiellen Lage der Volksschullehrer kann nur durch Unterstützung aus Landesmitteln aufgeholfen werden. Diese Gegenstände und noch viele andere, bei denen verfassungsmäßig die Mitwirkung des Landtages vorbehalten ist, wie z. B. dringende, nothwendige Verbesserungen im Dienstbotenwesen, Fragen der Ansässigmachung, der Grundzerstücklungen und anderer Angelegenheiten der Landescultur sind zudem noch von der Art, daß auf sie — weil ihre in der einen oder der andern Weise erfolgende Lösung in die Gewohnheiten, in die Verkehrsverhältnisse oder in provinzielle Eigenthümlichkeiten tief einschneidet, — der Begriff von Provisorien wegen der an diese Lösung geknüpften peremptorischen Wirkungen nicht anwendbar ist, und dieselben sonach von der Kategorie jener Verfügungen ausgeschlossen sind, welchen nach §. 37 der Landesverfassung vom 10. December 1849 doch immer der Charakter des Vorübergehenden oder doch des Abänderungsfähigen ankleben soll.

Der Ausschuss glaubt dem umfassenden Standpunkte der Regierung nicht vorzugreifen, wenn er die Ueberzeugung ausdrückt, daß durch die Erfüllung eines allgemein getheilten Wunsches, durch die Gewährung eines verbrieften Rechtes, welches allein dem Steiermärker die harten Opfer, welche die bedrohte Lage des Staates von ihm forderte, zu ersen vermöge, sein Vertrauen beseligt werden muß, und daß in die-

sem Vertrauen der Thron und die Gesamtmonarchie eine kräftige Stütze finden werden.“ (Wand.)

Wien, 12. December. Der »Gaz.« vom 6. December schreibt: „Das Comité zur Unterstützung der Abgebrannten der Stadt Krakau hat dieser Tage durch den Runtius, den Cardinal Viala - Prela in Wien, von Sr. Heiligkeit dem Papste Pius IX. 10.000 Franken erhalten. Die Hälfte dieser Summe ist für die durch den Brand verunglückten Bewohner der Stadt Krakau, die andere Hälfte zum Aufbau der abgebrannten Kirchen bestimmt. Mitten unter so vielen Sorgen, so wichtigen Staatsgeschäften vergaß der heil. Vater das Unglück nicht, und er sendete, ungeachtet des erschöpften Staatschazes, der alten Metropole Polens seine Hilfe. Mit dem Gefühle wahrer Nührung und kindlicher Dankbarkeit empfangen wir den Beweis der väterlichen Erinnerung, wie der Hochherzigkeit des Stellvertreters Christi, Pius IX.“

D e u t s c h l a n d .

Fraunfurt, 7. December. Was man sich von den freien Conferenzen versprechen soll, weiß man noch nicht anzugeben. Die Grundlage dieser Conferenzen ist in der Olmüzer Uebereinkunft nicht bezeichnet, und man weiß daher auch nicht, ob in Dresden die alte Bundesverfassung revidirt, oder die Münchener Uebereinkunft und die Unionsverfassung vom 26. Mai amendirt werden soll. Ich besorge, daß man in Olmütz selbst darüber zu keinem Entschlus gekommen ist. Der Drang der Umstände war groß und die Zeit zu kurz, als daß man sich mit so schwierigen Fragen hätte befassen, und sie zur Erledigung hätte bringen können. Da die Conferenzen schon um die Mitte dieses Monats beginnen sollen, so ist auch bis dahin die erforderliche Zeit zu den nöthigen Vorarbeiten nicht gegeben, und man könnte sich daher in Dresden im Anfange einander gegenüber stehen, ohne recht zu wissen, was man will. Es wäre dieses ein großer Uebelstand, und daher sehr zu wünschen, wenn Oesterreich und Preußen sich wenigstens über die Hauptgrundsätze noch vorher verständigen könnten.

Der »N. P. Z.« vom 11. entnehmen wir folgende Mittheilungen:

„Auf Befehl des Justizministers haben die Oberstaatsanwälte an die Staatsanwälte ihrer Bezirke eine Instruction erlassen, worin den Staatsanwälten eingeschärft wird, dem Unfug der Presse eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und kräftig dagegen einzuschreiten, ohne immer erst darauf zu warten, daß von der Polizeibehörde und andern Sicherheitsbeamten, welche das Gesetz ja eben nur als Organe der Staatsanwaltschaft in dieser Hinsicht bezeichne, von einer Gesetzes-Übertretung Anzeige gemacht werde. — Se. Maj. der König sollen gestern die Ernennungs-Ordres des Ministers v. Manteuffel zum (definitiven) Ministerpräsidenten und die des Regierungspräsidenten v. Raumer zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten im Schlosse Bellevue vollzogen haben. Heute um zwei Uhr trat der Ministerrath zusammen. Gestern ist hier von Wien das Seitens des österr. Cabinets entworfene Einberufungsschreiben an sämtliche deutsche Regierungen zur Beschickung der am 25. d. M. in Dresden zu eröffnenden freien Conferenzen zur dießseitigen Prüfung und Mitvollziehung eingetroffen. Wie wir hören, ist die Fassung dieses Schreibens so befriedigend und allen berechtigten Forderungen und Interessen Preußens entsprechend, daß dießseits nur eine geringe Modification eines einzigen Passus als nothwendig erachtet werden dürfte.

Ferner schreibt dieses Blatt:

„Die Sonderstellung Hannovers vermittelt des zwischen diesem Staate, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg und den Hansestädten angestrebten Steuervereins hat für die gegenwärtige Politik Preußens wenig Gefährliches, indem der König von Hannover offen die letztere als eine erwünschte begrüßt. Auch wird das natürliche Verhältniß Sachsens zu

Preußen bald hergestellt seyn, und dürften Beide auf den „freien Conferenzen“ bereits ihre Bereitwilligkeit, in die Politik Preußens einzugehen, zu erkennen geben. Von Baiern und Württemberg dagegen läßt sich ein Gleiches sagen, daß Herr von der Pforten sich dahin geäußert haben soll, Baiern dürfte sich in der Lage befinden, den Krieg gegen Preußen auf eigene Hand aufzunehmen (?).“

Die Berliner Blätter bringen aus Hamburg eine etwas unwahrscheinlich klingende telegraphische Depesche, wonach der König von Dänemark gesonnen ist, sich ebenbürtig zu vermählen.

Altona, 9. December. Willisen ist durch die Statthaltertschaft vom Oberbefehl der Armee entbunden — das heißt schlechtweg abgesetzt. Willisen selbst war durch diese Maßregel persönlich wohl nicht schwer betroffen, da ihm bekanntlich vor Uebnahme des Commando ein Capital für den Fall eines unglücklichen Ausgangs an sicherem Ort hinterlegt ist. Sein Ruf als Militär wird auch nicht dadurch gefährdet; mag man über seine beständig unglücklichen Unternehmungen: die Schlacht bei Jostedt, die Angriffe auf Missunde und auf Friedrichstadt — urtheilen wie man will, nicht um der Erfolglosigkeit seiner militärischen Operationen willen, sondern wegen einer Meinungsverschiedenheit mit der Regierung ist er entlassen. Es wird ihm auch nicht Verrath oder Aehnliches vorgeworfen; sein Rücktritt mag daher ein ganz ehrenvoller seyn. Freilich scheint es mir nicht wahrscheinlich, daß die von dem, dem General besreudeten Major S., welcher Willisen auf der Fahrt von Rendsburg hierher begleitete, mir angegebene Veranlassung die wahrheitsgemäße sey. Darnach soll nämlich dem General von der Statthaltertschaft der Antrag geworden seyn, unter jeder Bedingung vor dem 15. d. M. mit der ganzen Armee gegen Schleswig vorzurücken. Willisen habe mit Rücksicht auf die herrschende nasse Bitterung und die morastigen Wege ein solches Unternehmen als ein widerstäniges bezeichnet, worin ihm ein Jeder, der Terrainkenntniß besitzt, vollkommen beistimmen müßte. Ganz anders als nach dieser Erzählung, deren Unwahrscheinlichkeiten in die Augen springend sind, wird von anderer Seite die Sache dargestellt. Darnach sollte es sich darum handeln, daß im Fall einer wirklichen bewaffneten Intervention von Seiten der deutschen Großmächte die Statthalterchaft activen Widerstand leisten wolle, Willisen dagegen einen solchen, als nutzlos, nicht ausführen wollte. Jedensfalls pflichtet die öffentliche Meinung hier der letzteren Ansicht vollkommen bei. Diese sprach sich sogar auf der Reise des Generals am Elmshorner Bahnhof leider auf eine sehr rohe Weise aus, indem Willisen mit Insulten überhäuft, die Fensterscheiben seines Coupées durch Steinwürfe zertrümmert wurden u. dgl. m. Hier gelang es ihm, ganz unbeachtet zu passiren. Es stimmt damit völlig überein, daß die im ersten Augenblick, als sich hier die Nachricht verbreitete, entstehende Bestürzung sehr schnell in gänzliche Beruhigung und Wohlzufriedenheit überging.

Kassel, 8. December. Der „D. A. Z.“ wird geschrieben: Die Bundes-Executions-Truppen haben in Folge der zwischen den beiderseitigen Oberbefehlshabern abgeschlossenen Conventionen bei Niederaula und westlich von diesem Orte die preussische Straße überschritten, und über Oberaula im Kreise Biegenhain sich ausgebreitet. In Biegenhain und Treysa sind österreichische Jäger, in dem letzteren Städtchen auch bayerische leichte Reiterei eingerückt. Hiernach kann es nicht gegründet seyn, daß, wie sonst allgemein und von gewöhnlich gut unterrichteten Personen behauptet wurde, jene Convention die Executions-Truppen von der Eisenbahn ausschliesse; denn Treysa liegt schon dießseits der Main-Weser-Bahn. Vielleicht bezieht sich der erwähnte Ausschluß nur auf die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

Hannover, 8. December. Die „hannov. Btg.“ bringt heute einen officiösen Artikel über die Aufgabe der Dresdener Conferenzen: Zwei neue Grund-

lagen der Verfassung sind ein Gebot innerer Nothwendigkeit: die Volksvertretung am Bunde aus den ständ. Kammern und das Bundesgericht. Jene wird Deutschland wesentlich der Annahme des constitutionellen Princips in Oesterreich und Preußen zu verdanken haben; diese dem neubewährten alten Satze der Kammergerichtsordnung: „Friedstand bestehet nicht ohne Recht.“ So lange nur die mindermächtigen Staaten Deutschlands eine Volksvertretung kannten, war ein sicjubeo-Regiment von Frankfurt her ausführbar. Freilich ist auch dieser Krug im Wasser zerbrochen. Aber schon einem politischen Körper, wie die preussischen Kammern, gegenüber hätte, selbst ohne den Apparat von 1848, der bloße Frankfurter Imperativ aufhören müssen. Wo ein solcher Körper mit thaten soll, will er auch mit rathen. Das ist politisches Naturgesetz. Deshalb wird ihm sein Organ zum Mitberathen und Mitbeschließen werden müssen. Und wie ihm, so den Kammern der übrigen Staaten ebenfalls.

Und um eben dieses Naturgesetzes willen muß es eine Vertretung aus den Kammern seyn, die zu schaffen ist. Einer Vertretung aus directen Wahlen würden die Kammern denselben Widerstand leisten, wie den einseitigen Organen der Regierungen. Wie oft das gesagt seyn mag, es kann nicht zu oft gesagt werden. — Gegen das Uebergewicht der preussischen Vertreter wird es an Opposition aus den vielverzweigten Interessen nicht fehlen. An Oesterreich ist es, das Uebrige dazu in die Waagschale zu legen.

Frankreich.

Paris, 9. December. Cavaignac soll entschlossen seyn, in zwei bedeutenden Angelegenheiten das Wort zu verlangen; zuerst in der Verhandlung über den Antrag Lefrancs auf Durchsicht des Wahlgesezes und dann bei Gelegenheit einer zu erwartenden Vorstellung über die Vollmachten für die Kreisräthe beim Ausbruch eines Aufstandes.

Wie es scheint, soll die Eintheilung der Landbezirke eine dreifache werden: in Gemeinden, Bezirke, (cantons), und Kreise, (départements). Die Regierung hofft hier die Ernennung der Bürgermeister in die Hand zu bekommen, welche ihr vom frühern Ausschuss nicht wollte zugesprochen werden.

— Eine englische Gesellschaft bemüht sich, und zwar nicht ohne Aussicht auf Erfolg, um die Uebnahme einer westlichen Eisenbahn von Paris nach Mans und Rennes.

Egypten.

Der Handel in Egypten ist seit einiger Zeit entschieden im Aufschwunge; seit der Entfernung Artim Bejs vom Ruder der Geschäfte befolgt die Regierung ein einfacheres und daher besseres System der Verwaltung, welches für den europäischen Handel die erspriesslichsten Folgen hat. Abgesehen davon, daß nach Artim Bejs Ausscheiden die im Inneren des Landes verbesserten Zustände an und für sich auf den Handel günstig zurückwirken, hat die Regierung neuerlich durch die Erleichterung des Warenverkehrs dem Handelsstande eine nennenswerthe Concession gemacht. Die Kaufleute, welche ihre nach Kairo eingeführten Waren entweder ganz oder zum Theil in das Innere zu versenden wünschen, sind nunmehr von der Verpflichtung befreit, ihre bezügliche Waren-Declaration auf Stämpelpapier zu schreiben. Außerdem wurde die frühere Einlagerungs-Gebühr von täglichen 5 Para für jeden Ballen Ware, der länger als drei Tage im Zollhause von Bulak liegen blieb, auf 2 Para für die ganze Zeit der Einlagerung herabgesetzt und den Handelsleuten einfach anempfohlen, zur Vermeidung von übermäßiger Anhäufung ihre Waren nicht zu lange im Zollhause deponirt zu lassen. Endlich ist es den Handelsleuten freigestellt worden, ihre nach Bulak gebrachten Waren von den Mauthbeamten auf Grund der von den Barkenführern vorgewiesenen Frachtbriefe untersuchen oder selbe im

Vertrauen auf die Redlichkeit der Schiffleute ohne amtliche Untersuchung in das Zollhaus bringen zu lassen.

Neues und Neuestes.

Wien, 14. December. Feldmarschall Radetzky wird Wien morgen verlassen, um nach Italien zu rückzukehren.

— Die Etappenstraße an der weimar-hessischen Gränze ist zwar noch von preussischen Truppen besetzt; doch sind die meisten der dort aufgestellt gewesenen Truppen zu ihren betreffenden Corps im Innern der preussischen Monarchie abgegangen. Die Baiern sind am 9 in Hersfeld eingerückt.

— Die in Frankfurt und Wilhelmsbad gepflogenen Unterhandlungen haben noch zu keinem Resultate geführt. Der Churfürst scheint vorzugsweise gegen die Installation des preussischen Commissärs, Herrn von Peucker, Einwendungen zu erheben.

Paris, 9. December. Der Jahrestag des zehnten Decembers wird zu Paris gleich einer Thronbesteigung gefeiert. Es regnet Ordenskreuze.

— Bei Gelegenheit der Abendgesellschaften des Präsidenten wird den Parisern zum Vorwurf gemacht, daß die Männer die feine ritterliche Sitte, die altfranzösische Courtoisie gegen Damen ganz und gar aus den Augen setzen, und zur Entschuldigung oder Erklärung wird bloß bemerkt, daß die neuen Republicanerinnen diese Nichtachtung zu rechtfertigen beginnen, so viel an ihnen liegt.

— Die Nationalversammlung hörte den Bericht Montalemberts über das vorgeschlagene Sonntagsfeiergesetz. Der Gesetzworschlag wird nicht durchgehen, wenn nicht vielleicht das entschiedene Sträuben der Linken ihn der Mehrheit genehm macht.

— Dem Vernehmen nach tritt Se. Majestät der Kaiser noch im Laufe dieses Monats eine mehrtägige Reise in der Richtung mit der Nordbahn an.

Telegraphische Depeschen.

Turin, 11. December. Gestern war ein Gesetzesvorschlag über die Zusammenlegung mehrerer Gattungen der Staatsschuld vom Senate genehmigt; sodann wurden einige vom Ausschusse amendirte Artikel des Sicherheitsgesetzes angenommen. In der Deputirtenkammer ward ein Gesetzesvorschlag bezüglich der Pflege von Wahnsinnigen disputirt.

— **Paris**, 11. December. Der Präsident der Republik erwähnte in seiner Bankett-Rede auf dem Stadthause, die Legitimität seiner Wahl begründe seine Macht, und die Gegen-Revolution könne nimmermehr Macht begründen in Frankreich. Changanier war dabei anwesend. Die Legislative hat die Verfolgung Myol's bewilligt. Die Hypothekar Reform-Debatte hat begonnen. Der Finanzminister begehrt einen Credit für den Packet-Dienst im Mittelmeere.

— **Paris**, 12. December. Die Legislative debattirt das Wuchergesetz. Mittwoch gibt Dupin dem Präsidenten einen Festball. Das „Siecle“ protestirt gegen den Fiscus wegen verlangten doppelten Stämpels.

— Die Angeklagten der „Nemesis“ sind theilweise freigesprochen. Napoleon wird Sonntag eine Revue auf dem Marsfelde abhalten. Mon ist nach Madrid abgereist. Die Legislative verwarf den Hauptartikel des Wuchergesezes. Die Linke berathschlagt, ob die Democratie sich bei den ausgeschriebenen allgemeinen Municipalitätswahlen betheiligen solle.

— **London**, 12. December. Das neue portugiesische Anlehen macht keine Fortschritte, die Blätter verlangen die Insel Madeira als Hypothek.

— **Madrid**, 7. December. Die Budgetvorlage ist zugesagt worden.

— 8. December. Die Staatsschuldenregelung ward verschoben bis zur Vorlage eines definitiven Projectes.

